

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



Stellung von Artillerie-Bundespferden.

Diejenigen Besitzer von Artillerie-Bundespferden, welche ihre Pferde für vorkommende Verwendung in Militärschulen und -kursen zur Verfügung zu stellen wünschen, haben sich bis **spätestens den 15. Februar** beim Pferdestellungsbeamten des betreffenden Stellungskreises schriftlich anzumelden, nämlich:

in der Ostschweiz bei Herrn Oberstlieutenant Felder in Luzern;

in der Zentralschweiz bei der eidgenössischen Pferderegieanstalt in Thun.

in der Westschweiz bei Herrn Major Cottier in Orbe.
Verspätete Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

Thun, 11. Januar 1906.

Zentralleitung

der schweizerischen Pferdestellung:

Vigier.

Verlängerung des gesetzlichen Kurses italienischer Banknoten.

Bezugnehmend auf frühere, in den Jahren 1904 und 1905 im Bundesblatt und im schweizerischen Handelsamtsblatt erschienene Bekanntmachungen, wird hiermit dem Publikum zur Kenntnis gebracht, daß, gemäß einem italienischen Gesetze vom

22. Dezember 1905, der gesetzliche Kurs in *Italien* der *Noten* der Emissionsbanken *Banca d'Italia*, *Banco di Napoli* und *Banco di Sicilia*, der in Art. 10 des mit königlichem Dekret vom 9. Oktober 1900, Nr. 373 genehmigten gemeinsamen Gesetzes über die Emissionsinstitute vorgesehen ist, bis und mit dem 31. Dezember 1906 verlängert wird.

Bern, den 11. Januar 1906.

Eidg. Finanzdepartement.

Bei der handelsstatistischen Abteilung der Oberzolldirektion (neues Postgebäude in Bern) kann zum Preise von **50 Cts.** die voraussichtlich in der zweiten Hälfte Februar erscheinende

**„Provisorische Publikation über den Warenverkehr
der Schweiz mit dem Ausland im Jahre 1905“**

bezogen werden.

Bern, den 26. Januar 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Neuer Zolltarif. Futtermehl.

Das Zolldepartement hat in betreff der auf 1. Januar 1906 einzuführenden Denaturierung der Futtermehle den nachstehenden Entscheid getroffen:

1. Als Denaturierungssubstanz für Futtermehl, für welches zollfreie Einfuhr nach Nr. 216 a des neuen Gebrauchstarifs verlangt wird, ist bis auf weiteres salpetersaures oder essigsäures oder salzsaures arsenfreies Rosanilin in Pulverform im Mischungsverhältnis von 5 Gramm auf netto 100 kg. Mehl zu verwenden.

2. Die Denaturierungssubstanz ist durch den Zollpflichtigen zu liefern.

3. Der Zollpflichtige hat dafür zu sorgen, daß die Ware am Versandorte oder unterwegs oder an den Grenzbahnhöfen

vor der Anmeldung zur Einfuhrverzollung im vorgeschriebenen Mischungsverhältnisse denaturiert werde.

4. Die Gebietsdirektionen sind befugt, das Denaturieren auf gestelltes Ansuchen bis auf weiteres auch in den eidgenössischen Niederlagshäusern zu bewilligen, soweit die Raumverhältnisse es gestatten.

5. Die unter NB. ad 216 b des neuen Gebrauchstarifes nicht ausdrücklich aufgeführten Abfallprodukte der Müllerei sind ebenfalls zu denaturieren, sofern deren zollfreie Zulassung beansprucht wird.

6. Die Mitwirkung der Zollämter darf für die Denaturierung in keiner Weise in Anspruch genommen werden; dieselben befassen sich lediglich mit der Kontrollierung des bereits denaturierten Mehles.

Die vorstehende Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 22. Dezember 1905.

Bern, den 11. Januar 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Denaturierung der Futtermehle.

Die Bezüger von ausländischem Futtermehl werden hiermit zur Vermeidung von allfälligen Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem für die Denaturierung von Futtermehl vorgeschriebenen Rosanilin nicht das in farblosen Nadeln oder Tafeln kristallisierende reine Rosanilin verstanden wird, das im freien Zustande kein Farbstoff ist, sondern die unter den Bezeichnungen salpetersaures, essigsaures oder salzsaures Rosanilin im Handel vorkommenden Produkte.

Bern, den 4. Januar 1906.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum, welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
 - II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
 - III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
 - IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
 - V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
 - VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
 - VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
 - VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.
- Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1906
Date	
Data	
Seite	241-244
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 792

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.